

Absender:

--

Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Anzeige zur Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 BImSchG

- Kursiver Text betrifft Betriebsbereiche (Störfallverordnung) -

Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.):	

Angaben zur Anlage

Standort der Anlage	Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage geändert wird
Straße, Haus-Nr. / Gemarkung, Fl.-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Art der Anlage	Bezeichnung der Anlage
Vorgesehene Änderungen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Änderungen
Ziffer(n) und Verfahrensart nach Anhang 1 der 4. BImSchV	
Handelt es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, die Anlage unterliegt der Störfallverordnung; die angezeigte Änderung ist störfallrelevant ¹ .

Der Anzeige sind folgende Anlagen beigelegt (zweifach):

<input type="checkbox"/> Werksanlageplan M 1:1000	<input type="checkbox"/> Umgebungsplan M 1:5000 mit Eintragung der zulässigen baulichen Nutzungen
<input type="checkbox"/> Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	<input type="checkbox"/> Schematische Darstellung (Fließbild)
<input type="checkbox"/> Maschinenaufstellungsplan	<input type="checkbox"/> Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen

¹ Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gleiches gilt, wenn ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

<input type="checkbox"/> Angaben zur Luftreinhalteung	<input type="checkbox"/> Angaben zum Lärmschutz
<input type="checkbox"/> Gutachten nach § 15 Abs. 2a S. 2 BImSchG ²	<input type="checkbox"/>

Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet:

Die Änderungen werden sich voraussichtlich folgendermaßen auswirken:

Luftreinhalteung:

Lärm:

Abfall:

Anlagensicherheit (einschl. Störfallrelevanz)

Gewässerschutz:

Bodenschutz:

Ort, Datum: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-top: 10px;"/>	Unterschrift: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-top: 10px;"/>
--	--

Hinweise:

Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG offensichtlich gering sind. Andernfalls ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Es wird also unterschieden, ob die geplante Änderung **wesentlich** und damit genehmigungsbedürftig ist, oder **unwesentlich** und damit lediglich einer Anzeige bedarf.

Spezielle Voraussetzungen für die **störfallrelevante Änderung** einer Anlage enthält § 16a BImSchG, der solche Änderungen der Genehmigungspflicht unterwirft, wenn

- durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird,
- der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

² Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

Diese Einstufung muss der Betreiber anhand der Kenntnis seiner Anlage und der beabsichtigten Änderung anhand der oben genannten Kriterien zunächst selbst vornehmen. Kommt er dabei zur Einschätzung, dass es sich um eine unwesentliche Änderung handelt bzw. die Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht nicht bestehen, empfiehlt sich folgendes weiteres Vorgehen:

- Nehmen Sie möglichst frühzeitig mit uns Kontakt auf, damit genau abgeklärt werden kann, welche Unterlagen und Angaben für die Anzeige noch erforderlich sind. Auch wenn Sie keine Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG benötigen, kann evtl. trotzdem eine Baugenehmigung notwendig sein. Im Rahmen dieser Kontaktaufnahme können wir möglicherweise schon abschätzen, ob tatsächlich eine Anzeige genügt oder doch ein Genehmigungsverfahren notwendig ist.
- Für die Anzeige störfallrelevanter Änderungen gilt: Solche Änderungen dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe des Landratsamtes vorgenommen werden (§ 15 Abs. 2a Satz 3 BImSchG).
- Für andere Änderungen gilt: Bitte reichen Sie die Anzeige mit den vollständigen Unterlagen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Änderungstermin ein. Soweit sich die Behörde innerhalb eines Monats nicht äußert darf mit der angezeigten Änderung begonnen werden, sofern nicht anderweitige Zulassungen (z.B. Baugenehmigung) noch erforderlich sind, deren Erteilung dann abzuwarten ist.

Wir weisen auch noch auf § 16 Abs. 4 BImSchG hin, wonach der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen kann („Erhöhung der Rechtssicherheit“), die dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wird.

Verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer Daten ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Haßberge. Die Daten werden zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahrens erhoben. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz sowie § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 9. Verordnung hierzu (9. BImSchV). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes (www.hassberge.de) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Ihr Ansprechpartner:

Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5 – Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Telefon (Vermittlung): 09521/27-0
zentrale Fax-Nummer: 09521/27-101
E-Mail: immission@hassberge.de

<u>Verwaltung:</u>	<u>Fachtechnische Beurteilung:</u>
<p>➤ Herr Huber – Sachgebietsleitung (09521/27-242) E-Mail: sebastian.huber@hassberge.de</p> <p>➤ Frau Mantel (09521/27-250) E-Mail: nina.mantel@hassberge.de</p> <p>➤ Frau Barth (09521/27-249) E-Mail: luisa.barth@hassberge.de</p>	<p>➤ Herr Kajtazovic (09521/27-212) E-Mail: jasko.kajtazovic@hassberge.de</p> <p>➤ Herr Kießlinger (09521/27-244) E-Mail: martin.kiesslinger@hassberge.de</p>